

SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

April 2015

Inhaltsübersicht

Seite

1. Grundsatzentscheidungen: Abfärbewirkung geringfügiger gewerblicher Tätigkeiten einer im Übrigen freiberuflichen Mitunternehmerschaft	1
2. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und Reisekosten bei Unternehmern	2
3. Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags in einem Folgejahr	3
4. Erbschaftsteuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke	4
5. Selbst getragene Benzinkosten auch bei 1 %-Methode abziehbar?	4

1. Grundsatzentscheidungen: Abfärbewirkung geringfügiger gewerblicher Tätigkeiten einer im Übrigen freiberuflichen Mitunternehmerschaft

Übt ein Einzelgewerbetreibender sowohl eine gewerbliche als auch eine freiberufliche Tätigkeit aus, so werden im Grundsatz die Tätigkeiten getrennt betrachtet und nur das Ergebnis der gewerblichen Tätigkeit unterliegt der Gewerbesteuer. Dagegen ist bei Personengesellschaften gesetzlich bestimmt, dass wenn diese auch eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, sämtliche Einkünfte als gewerbliche gelten. Diese sog. Abfärberegulation ist insbesondere bei Ärztegemeinschaften gefürchtet. In dieser Konstellation werden im Grundsatz freiberufliche Einkünfte erzielt, gewerbliche Tätigkeiten können aber nach dieser Regelung auf die freiberuflichen Einkünfte abfärben, so dass nach der gesetzlichen Fiktion insgesamt gewerbliche Einkünfte vorliegen.

Gesetzlich nicht geregelt ist, ob auch eine ganz geringfügige gewerbliche Tätigkeit die Abfärberegulation auslöst, also alle anderen Einkünfte zu gewerblichen qualifiziert werden und damit der Gewerbesteuer unterliegen. Hierzu hat der Bundesfinanzhof nun mit Datum vom 27.8.2014 drei Grundsatzurteile gefällt (Aktenzeichen VIII R 6/12, VIII R 16/11 und VIII R 41/1). Entschieden wurde, dass

- » die Abfärberegulation auch bei geringen gewerblichen Einkünften eintritt,
- » wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit es jedoch bei äußerst geringfügigen gewerblichen Einnahmen nicht zur gewerblichen Infektion kommt.

Im Wege einer typisierenden Betrachtung legt der BFH die **Bagatellgrenze** wie folgt fest: Unschädlich sind gewerbliche Einkünfte, wenn folgende Grenzen kumulativ nicht überschritten werden:

- » gewerbliche Umsätze bis zu 3 % der Gesamtumsätze und

- » absolute Grenze betreffend der Umsätze aus der gewerblichen Tätigkeit von 24 500 €.

i Hinweis:

In der Praxis dürfte jedoch v.a. die absolute Umsatzgrenze von 24 500 € problematisch sein. Der Betrag ist zwar abgeleitet vom gewerbesteuerlichen Freibetrag, doch bezieht sich diese Grenze nicht auf den Gewinn, sondern auf den Umsatz aus der gewerblichen Tätigkeit.

Den BFH-Urteilen lagen folgende Entscheidungssachverhalte zu Grunde:

- » Urteil VIII R 6/12: Eine Rechtsanwalts-GbR setzte für Insolvenzverwaltungen einen angestellten Rechtsanwalt und weitere Mitarbeiter ein. Die freiberufliche Tätigkeit wurde teilweise von angestellten Berufskollegen, die nicht Mitunternehmer waren, zumindest teilweise eigenverantwortlich ausgeübt, so dass insoweit eine gewerbliche Tätigkeit vorlag.
- » Urteil VIII R 16/11: In diesem Fall ging es um eine Karnevals-Gesangsgruppe in Rechtsform einer GbR. Zwar wurde deren künstlerische Tätigkeit dem Grunde nach anerkannt, jedoch wurden auch gewerbliche Einkünfte aus dem Verkauf von Merchandising-Artikeln (T-Shirts, Aufkleber, Kalender und CDs) erzielt.
- » Urteil VIII R 41/11: Zu urteilen war über die Freiberuflichkeit einer Werbeagentur mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet des Webdesigns. Die Werbeagentur erzielte zudem Provisionseinnahmen für die Vermittlung von Druckaufträgen an mehrere Druckereien. Durch die Vermittlung der Druckaufträge übte die Gesellschaft eine originäre gewerbliche Tätigkeit aus. Da die Bagatellgrenze für eine untergeordnete Gewerblichkeit überschritten wurde, konnte dahinstehen, ob die Gesellschaft mit ihrer Haupttätigkeit, dem Betrieb einer Werbeagentur, überhaupt die Voraussetzungen einer freiberuflichen künstlerischen Tätigkeit erfüllte.

i Hinweis:

Auch unter Berücksichtigung der Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte bei der Einkommensteuer hat die

Abfärberegulation gerade in Städten mit Gewerbesteuer-Hebesätzen von oftmals deutlich über 400 % noch große materielle Bedeutung. Insofern ist die Klarstellung durch den Bundesfinanzhof zu begrüßen.

► Handlungsempfehlung:

In der Praxis sollte in einschlägigen Fällen eine Trennung der Tätigkeiten geprüft werden. Die freiberuflichen Einkünfte können dadurch gesichert werden, dass die gewerbliche Tätigkeit in einer separaten Schwestergesellschaft ausgeübt wird.

2. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und Reisekosten bei Unternehmern

Das Reisekostenrecht ist zum 1.1.2014 grundlegend reformiert worden. Diese Änderungen hatten erhebliche Auswirkungen auf Reisekostenerstattungen bzw. Werbungskosten bei Arbeitnehmern. Insbesondere ist zwischen den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die nur nach der Entfernungspauschale mit 0,30 € je Entfernungskilometer abgerechnet werden können, und den Fahrten, die nach Reisekostengrundsätzen mit den tatsächlichen Kosten oder pauschal mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden können, zu unterscheiden. Konsequenzen ergeben sich aus dem neuen Reisekostenrecht aber nicht nur bei Arbeitnehmern, sondern auch bei Fahrtkosten von Unternehmern. Insofern bestanden erhebliche Unklarheiten über die Konsequenzen. Nun liegt sowohl eine Äußerung der Finanzverwaltung als auch Rechtsprechung vor, welche teilweise für Klarheit sorgt.

a) Finanzverwaltung zur steuerlichen Berücksichtigung von Fahrtkosten bei Unternehmern

Zunächst ist die Frage zu klären, in welchem Umfang **Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte** in der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt werden können. Hier handelt es sich nicht um Reisekosten. Um eine Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern zu erzielen, kommen auch insoweit die Regelungen zur Entfernungspauschale zur Anwendung. Dabei ist allerdings nicht auf den allgemeinen Begriff der Betriebsstätte abzustellen, sondern dieser Begriff ist so auszulegen, dass eine Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern erfolgt. Daher ist für Zwecke der Entfernungspauschale als Betriebsstätte die von der Wohnung getrennte dauerhafte Tätigkeitsstätte des Unternehmers zu verstehen. Es handelt sich also um die ortsfeste Einrichtung des Unternehmers, des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber bestimmten Dritten, an der oder von der aus die Tätigkeit des Unternehmers dauerhaft ausgeübt wird.

Ein häusliches Arbeitszimmer kann mangels Trennung von der Wohnung keine Betriebsstätte in diesem Sinne sein. Übt der Stpfl. seine betriebliche Tätigkeit an mehreren Betriebsstätten aus, ist die erste Betriebsstätte – wie bei Arbeitnehmern – anhand quantitativer Merkmale zu bestimmen. Die erste Be-

triebsstätte ist hierbei die Tätigkeitsstätte, an der der Unternehmer arbeitstäglich oder je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig wird. Treffen diese Kriterien auf mehrere Tätigkeitsstätten zu, ist die der Wohnung näher gelegene Tätigkeitsstätte erste Betriebsstätte. Die Fahrten zu weiter entfernt liegenden Tätigkeitsstätten sind als Auswärtstätigkeiten zu beurteilen.

Beispiel 1:

Der Stpfl. wohnt in A und betreibt in B ein Einzelunternehmen, das er arbeitstäglich z.B. während der Öffnungszeiten aufsucht. Bei den Fahrten zwischen A und B handelt es sich um Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte; die Aufwendungen sind in Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abziehbar.

Beispiel 2:

Der Stpfl. wohnt in A und betreibt ein Einzelunternehmen mit Filialen in B (Entfernung zur Wohnung 15 km) und C (Entfernung zur Wohnung 10 km), die Filiale in B sucht er arbeitstäglich z.B. während der Öffnungszeiten auf, die Filiale in C nur einmal wöchentlich. Erste Betriebsstätte ist die Filiale in B. Bei den Fahrten zu dieser Filiale handelt es sich um Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, welche nach den Regeln zur Entfernungspauschale abzugsfähig sind. Die Betriebsstätte in C ist keine erste Betriebsstätte; die Aufwendungen für die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte in C sind wie auch die Aufwendungen für die Fahrten zwischen den Betriebsstätten in voller Höhe als Reisekosten abziehbar.

Beispiel 3:

Der Stpfl. wohnt in A und bereitet in seinem häuslichen Arbeitszimmer seine Dozententätigkeit vor, die er in den Volkshochschulen in B (Entfernung zur Wohnung 15 km) und C (Entfernung zur Wohnung 10 km) ausübt. Die Volkshochschule in B sucht er an drei Tagen und die in C an zwei Tagen auf. Die Tätigkeiten beruhen auf unterschiedlichen unbefristeten Auftragsverhältnissen. Im Grundsatz ist die der Wohnung näher gelegene Tätigkeitsstätte C als erste Betriebsstätte zu beurteilen. Die Aufwendungen für die Fahrten nach C sind nach Maßgabe der Entfernungspauschale, die Fahrten nach B nach den Reisekostengrundsätzen abziehbar.

Beispiel 4:

Der Stpfl. wohnt in A und ist als Handelsvertreter für verschiedene Unternehmen tätig. Bei der Firma XY in B wird ihm ein Büro zur Verfügung gestellt, das er an zwei vollen Tagen wöchentlich nutzt. Das Auftragsverhältnis ist unbefristet. Die Bürotätigkeiten für die übrigen Auftraggeber wickelt er in seinem häuslichen Arbeitszimmer ab. Da das Büro in der Firma XY eine Betriebsstätte des A für Zwecke der Reisekostenermittlung darstellt und der Stpfl. dort dauerhaft tätig wird, sind die Fahrten dorthin als Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu beurteilen und die Aufwendungen nur im Rahmen der Regeln zur Entfernungspauschale abziehbar.

Beispiel 5:

Der Stpfl. ist als Versicherungsmakler tätig und erledigt in seinem häuslichen Arbeitszimmer die anfallenden Bürotätigkeiten. Die Beratungsleistungen erbringt er regelmäßig beim Kunden. Der Stpfl. hat keine Betriebsstätte im Sinne des Reisekostenrechts. Die Fahrten zu den Kunden sind nach den Reisekostengrundsätzen zu erfassen.

Die lohnsteuerlichen Regelungen zu den **Reisekosten** sind bei der Gewinnermittlung sinngemäß anzuwenden. Reisekosten sind Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten. Dies bedeutet insbesondere, dass Mehraufwendungen für die Verpflegung des Stpfl. nur dann als Betriebsausgaben abziehbar sind, wenn der Stpfl. vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig wird. Insofern ist der vorstehend dargestellte Begriff der ersten Betriebsstätte entscheidend.

b) Regelmäßige Fahrten eines Betriebsinhabers zu seinem einzigen Auftraggeber

Mit Urteil vom 22.10.2014 (Aktenzeichen X R 13/13) hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass regelmäßige Fahrten eines Betriebsinhabers zu seinem einzigen Auftraggeber auch schon vor 2014, also bereits unter dem früheren Reisekostenrecht, nur mit der Entfernungspauschale anzusetzen sind.

Der Stpfl. erzielt als Einzelunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Im Streitjahr 2008 hatte er lediglich einen einzigen Auftraggeber, für den er die Finanzbuchhaltung, die Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie das EDV-System betreute. Er suchte dessen Betrieb an vier bis fünf Tagen wöchentlich auf; weitere betriebliche Tätigkeiten führte er in Räumen durch, die im Obergeschoss des von ihm und seiner Lebensgefährtin bewohnten Einfamilienhauses liegen. Der Bundesfinanzhof bestätigte die ständige Rechtsprechung der für Gewinneinkünfte zuständigen Senate, nach welcher als Betriebsstätte bei einem im Wege eines Dienstvertrags tätigen Unternehmer, der nicht über eine eigene Betriebsstätte verfügt, der Ort anzusehen ist, an dem er die geschuldete Leistung zu erbringen hat, in der Regel also der Betrieb des Auftraggebers.

Der für Zwecke der Reisekosten bzw. Entfernungspauschale maßgebliche Begriff der Betriebsstätte ist insoweit normspezifisch dahingehend auszulegen, dass der Unternehmer insoweit dem Arbeitnehmer gleichgestellt wird. Damit bestätigt der Bundesfinanzhof auch die Ansicht der Finanzverwaltung.

i Hinweis:

Diese Grundsätze gelten unverändert nach dem ab 2014 geltenden neuen Reisekostenrecht.

c) Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Betriebsstätten bei Selbständigen

Mit Urteil vom 23.10.2014 (Aktenzeichen III R 19/13) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Fahrtkosten eines Selbständigen zu ständig wechselnden Betriebsstätten, denen keine besondere zentrale Bedeutung zukommt, mit den tatsächlichen Kosten und nicht nur nach den Grundsätzen zur Entfernungspauschale abzugsfähig sind.

Die Stpfl. erteilte als freiberuflich tätige Musiklehrerin in mehreren Schulen und Kindergärten Musikunterricht. Sie machte die Fahrtkosten für ihr privates Kfz als Betriebsausgaben geltend und setzte für jeden gefahrenen Kilometer pauschal 0,30 € an. Das Finanzamt erkannte dagegen die Fahrtkosten nur mit 0,30 € pro Entfernungskilometer an. Der Bundesfinanzhof bestätigte nun jedoch die Ansicht der Stpfl.

Im Unterschied zu der im vorigen Abschnitt besprochenen Entscheidung lagen im Streitfall nicht nur eine Betriebsstätte vor, sondern **ständig wechselnde Tätigkeitsorte** und damit mehrere Betriebsstätten. Da keinem dieser Tätigkeitsorte eine zentrale Bedeutung beigemessen werden konnte, sind diese Fälle unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Wer-

bungskosten- und Betriebsausgabenabzug nach den von der Rechtsprechung für den Fahrtkostenabzug von Arbeitnehmern entwickelten Grundsätzen zu behandeln. Hiernach ist der Betriebsausgabenabzug nicht auf die Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden Entfernungskilometer begrenzt, wenn der Arbeitnehmer auf ständig wechselnden Einsatzstellen, unabhängig vom Einzugsbereich, tätig ist. In diesen Fällen sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten absetzbar, also im Regelfall pauschal 0,30 € je gefahrenem Kilometer.

i Hinweis:

Der Bundesfinanzhof betont ausdrücklich, dass dies auch unter dem ab dem 1.1.2014 geltenden neuen Reisekostenrecht gilt.

3. Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags in einem Folgejahr

Kleinere Betriebe können für beabsichtigte Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen. Hierbei können bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vom steuerlichen Gewinn abgezogen werden. Im Jahr der Anschaffung ist der Investitionsabzugsbetrag aufzulösen und dem Gewinn wieder hinzuzurechnen. Diese Gestaltungsmöglichkeit führt im Ergebnis dazu, dass der zukünftige Abschreibungsaufwand teilweise steuerlich vorgezogen wird, was einen positiven Liquiditätseffekt bringt und die Investitionstätigkeit somit fördert. Die Summe der insgesamt gebildeten Abzugsbeträge darf je Betrieb einen Betrag von 200 000 € nicht überschreiten.

Nimmt ein Stpfl. die Möglichkeit zur Bildung eines Investitionsabzugsbetrags wahr, hat er hinsichtlich der Höhe des Abzugsbetrags ein Wahlrecht. Bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des geplanten Investitionsobjekts können geltend gemacht werden. Der Bundesfinanzhof hatte nun darüber zu entscheiden, ob eine Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags im Folgejahr möglich ist. Im Streitfall hatte der Stpfl. im Jahr 2008 eine Photovoltaik-Anlage verbindlich bestellt, die im Jahr 2010 geliefert wurde und Herstellungskosten i.H.v. 648 368 € auslöste. Für das Jahr 2008 nahm er einen Investitionsabzugsbetrag i.H.v. 100 000 € in Anspruch, den er für 2009 um 90 000 € aufstocken wollte. Das Finanzamt lehnte die erneute Inanspruchnahme für 2009 unter Verweis auf eine Verwaltungsanweisung (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 20.11.2013) ab.

Der Bundesfinanzhof gab nun mit Urteil v. 12.11.2014 (Aktenzeichen X R 4/13) aber dem Stpfl. Recht. Zwar ließen sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Gesetzessystematik eindeutige Anhaltspunkte für die eine oder die andere Auffassung finden. Sowohl die historische Entwicklung des Gesetzes als auch der Gesetzeszweck sprächen jedoch für die Zulässigkeit späterer Aufstockungen eines für dasselbe Wirtschaftsgut gebildeten Investitionsabzugsbetrags.

i Hinweis:

Das steuerliche Gestaltungspotenzial ist also sehr hoch. Für den individuellen Fall muss ermittelt werden, in welcher Höhe in den einzelnen in Frage kommenden Jahren unter Berücksichtigung der anderen steuerlichen Einkünfte und des progressiven Einkommensteuertarifs ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden sollte.

4. Erbschaftsteuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke

Bei der Übertragung von zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken wird bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein Wertabschlag von 10 % gewährt, so dass nur der verminderte Wert von 90 % des Grundstückswerts der Steuer unterliegt. Über die Voraussetzung der Steuerermäßigung, nämlich dass das Grundstück „zu Wohnzwecken vermietet“ wird, entsteht in der Praxis oftmals Streit. Aktuell hat sich in drei Urteilen vom 11.12.2014 der Bundesfinanzhof mit dieser Frage beschäftigt und in allen drei Fällen die Steuerbegünstigung versagt:

- » In dem unter dem Aktenzeichen II R 30/14 entschiedenen Fall gehörten zum Nachlass u.a. die Miteigentumsanteile der Erblasserin an zwei Grundstücken. Nach dem Abbruch der dort befindlichen Gebäude wurden auf den Grundstücken zwei neue Einfamilienhäuser errichtet, die vermietet werden sollten. Die Gebäude waren zum Zeitpunkt des Ablebens der Erblasserin im Juni 2012 noch im Rohbauzustand und nicht bezugsfertig. Nach der Fertigstellung im Februar 2013 wurden sie vom Erben vermietet.
- » Im unter dem Aktenzeichen II R 24/14 geführten Streitfall erhielt der Stpfl. von der am 31.12.2010 verstorbenen Erblasserin ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück als Vermächtnis. Das Einfamilienhaus hatte die Erblasserin zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Im Oktober 2010 war sie in ein Altenpflegeheim eingezogen. Der Stpfl. räumte das Einfamilienhaus im Februar 2012 und vermietete das Objekt ab dem 1.12.2012 zu Wohnzwecken.

Der Bundesfinanzhof versagte in beiden Fällen die Steuervergünstigung, weil im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer keine zu Wohnzwecken vermieteten Gebäude vorhanden waren. Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass die Steuerbefreiung nur für bebaute Grundstücke in Betracht kommt. Dies setze das Vorhandensein eines bezugsfertigen Gebäudes voraus.

i Hinweis:

Bei Schenkungen kann im Einzelfall durch die Wahl des Schenkungstages der Sachverhalt so gestaltet werden, dass die Gewährung der Steuerermäßigung erreicht wird.

Schließlich ging es in dem unter dem Aktenzeichen II R 25/14 geführten Streitfall um die Frage, ob bei der Übertragung eines bebauten Erbbaugrundstücks, das der Erbbauberechtigte zu Wohnzwecken vermietet,

die Steuerbegünstigung zu gewähren ist. Dies lehnte der Bundesfinanzhof aber ab, da die Steuerbegünstigung nicht solche Grundstücke erfasst, deren Bebauung zivilrechtlich nicht dem Grundstückseigentümer, sondern einem Dritten zuzurechnen ist.

5. Selbst getragene Benzinkosten auch bei 1 %-Methode abziehbar?

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 4.12.2014 (Aktenzeichen 12 K 1073/14 E) sind die von einem im Außendienst tätigen Arbeitnehmer selbst getragenen Benzinkosten für einen vom Arbeitgeber bereitgestellten Dienstwagen trotz Bewertung der privaten Nutzung nach der 1 %-Methode insgesamt als Werbungskosten abziehbar.

Der im Außendienst tätige Stpfl. erhielt von seinem Arbeitgeber ein betriebliches Kfz, dessen Benzinkosten er selbst zu tragen hatte. Dem Stpfl. war auch die private Nutzung des Kfz gestattet. Der Arbeitgeber ermittelte den geldwerten Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der 1 %-Regelung und unterwarf diesen der Lohnsteuer. Ein geldwerter Vorteil für Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte wurde in Ermangelung derselben nicht erfasst. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung machte der Kläger u.a. sämtliche von ihm im Streitjahr getragenen Benzinkosten i.H.v. 5 599 € als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit geltend.

Der Werbungskostenabzug wurde vom Finanzgericht anerkannt. Das Finanzgericht begründete, dass durch den Abzug individueller Werbungskosten auch bei Anwendung der 1 %-Regelung eine Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber alle Kosten tragen, und Arbeitnehmern, die die Kosten teilweise selbst tragen, abgemildert wird. Auch würden andernfalls Aufwendungen für ein betriebliches Kfz sowohl beim Arbeitgeber als auch beim Arbeitnehmer unberücksichtigt bleiben. Auch die für die Privatfahrten aufgewendeten Benzinkosten wurden vom Finanzgericht als Werbungskosten berücksichtigt, weil sie zum Erwerb von Sachlohn in Gestalt der privaten Kfz-Nutzung aufgewendet wurden.

i Hinweis:

Das Finanzgericht stellt darüber hinaus klar, dass der zu ermittelnde Wert des Sachbezugs nicht davon abhängt, wer die Kosten für das Kfz getragen hat, und dass etwa vom Stpfl. getätigte Aufwendungen, die keine Entgeltzahlungen an den Arbeitgeber sind, als zur Erlangung des Sachbezugs aufgewendete Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 2/15 anhängig, so dass die Rechtsfrage noch nicht abschließend geklärt ist. Die Finanzverwaltung vertritt insoweit eine andere Auffassung als das Finanzgericht Düsseldorf.

Alle Informationen wurden sorgfältig geprüft. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität kann dennoch keine Garantie übernommen werden.